

Rechtliche Hinweise zum Antrags- und Förderverfahren des Landesprogrammes „Integrationschancen für Kinder und Familien (IfKuF)“ / FAQ

(Stand: 14.02.2024)

1. Antragsteller

Anträge können Kreise und kreisfreie Städte mit einem Kommunalen Integrationszentrum unter Beachtung des aufgeführten Antragsverfahren stellen. Antragsteller ist hier die Kommune.

2. Förderfähige Gesamtausgaben

Für jede KI-Kommune stehen grundsätzlich 33.300 Euro im Programmrahmen zur Verfügung, die entsprechend der beantragten Höhe in den Programmteilen zu verausgaben sind. Mit der Antragstellung ist eine Finanzplanung vorzulegen, wobei die Ausgaben für die Grundqualifizierung der Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter nach den Nummern 5.4.1.1.2 und 5.4.1.2.2 der Richtlinie vom 16. Oktober 2023 einen Betrag von 7.300 Euro nicht übersteigen dürfen. Bei bewilligtem Mehrbedarf dürfen o.g. Ausgaben nicht höher als 21% der Gesamtsumme liegen.

3. Antragsverfahren

Die Förderanträge werden in elektronischer Form im Internet zum Download auf der Seite des Kfl ([Integrationschancen für Kinder und Familien \(IfKuF\) | Bezirksregierung Arnsberg \(nrw.de\)](https://www.bra.nrw.de/Integrationschancen-fuer-Kinder-und-Familien-IfKuF-Bezirksregierung-Arnsberg-nrw.de)) zur Verfügung gestellt. Der vollständig ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Vordruck ist sowohl vorab als Scan per Mail an das Funktionspostfach foerderung36-2@bra.nrw.de als auch im Original per Post an die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 36, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg (oder per Fax an 02931/82-46051) bis zum 31.01. des laufenden Haushaltsjahres (Ausschlussfrist) von KI-Kommunen beim Kfl einzureichen. (Weiterführende Informationen zum Thema E-Akte / elektronisches Behördenpostfach (BeBPo) sind o.g. Internetseite zu entnehmen).

Falls KI-Kommunen die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel nicht oder nicht in vollem Umfang benötigen, können die verbleibenden Mittel nach Abschluss des ersten Antragsverfahrens zur Verfügung gestellt werden.

Eine Antragsstellung auf Mehrbedarf kann nach Aufforderung / Aufruf durch die Bewilligungsbehörde erfolgen. Teilen Sie dem KfL daher bitte unverbindlich im Anschreiben für den Erstantrag mit, ob und in welcher Höhe ggf. ein Mehrbedarf besteht.

Da das Förderprogramm, wie oben dargestellt, im Nachhinein die Möglichkeit der Bewilligung von nicht gebundenen Fördermitteln vorsieht, ist die Erstantragstellung befristet, damit die freien Mittel frühzeitig weiterverteilt werden können.

Zuständig für das gesamte Antragsverfahren ist die Bewilligungsbehörde.

4. Finanzierungsplan

Im vorzulegenden Finanzierungsplan ist nachvollziehbar darzulegen, wie sich die jeweiligen Kostenpositionen errechnen.

Je detaillierter und nachvollziehbarer die Angaben sind, desto geringer sind spätere Sachverhaltsaufklärungen im Rahmen der Bewilligung.

Die Vergabe der Mittel ist nicht strikt an die Programmteile gebunden. Es besteht somit die Möglichkeit, die Verausgabung der Mittel je nach Bedarf vor Ort zu gestalten.

5. Maßnahmebeginn

Grundsätzlich dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Dies gilt jedoch nicht bei der Fortsetzung jährlich wiederkehrender, ganzjähriger Maßnahmen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Ausgaben bereitgestellt worden sind und eine Änderung der Fördervoraussetzungen nicht eingetreten ist (Nr. 1.3.4 VVG zu § 44 LHO).

Das Landesprogramm „Integrationsförderung für Kinder und Familien“ ist eine jährlich wiederkehrende, ganzjährige Maßnahme im Sinne der Nr. 1.3.4 VVG zu § 44 LHO. Somit können die Maßnahmen ab dem 01.01. des jeweiligen Förderjahres förderungsschädlich durchgeführt werden. Ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn ist nicht erforderlich.

6. Durchführungszeitraum

Da es sich beim Programm „IfKuF“ um ein jährliches Förderprogramm handelt und die Mittel nur in dem jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehen, muss aus haushaltstechnischen Gründen der Durchführungszeitraum am 31.12. des jeweiligen Förderjahres enden.

7. Beispiele für die Materialausstattung im Rahmen von „griffbereitMINI“ und „Griffbereit“ – nicht abschließend

- Bücherkiste mit mehrsprachigen (Bilder-)Büchern in den in der Gruppe gesprochenen Familiensprachen sowie in Deutsch. Empfehlungen zu mehrsprachigen (Bilder-)Büchern für die Bücherkisten stehen allen KI im Intranet auf der programm eigenen Homepage www.griffbereit-rucksack.de zur Verfügung.
- Wickelmöglichkeiten und Krabbeldecken
- Matten, (Bau)Teppiche und/ oder Turnmatten
- zwei bis drei kleine Tische und kleine Kindergartenstühle und/ oder Turnbänke
- Stühle für die teilnehmenden Erwachsenen (z.B. für Vorlesesituationen etc.)
- Ausstattung für situative Spielaktivitäten (Kaufladen, Werkbank, Spiel- und Bausteine in verschiedenen Ausführungen etc.)
- einfache, altersgerechte Spielmaterialien
- Aufbewahrungsmöglichkeiten (z.B. Kisten)

8. Was sind sogenannte Vorgruppen?

Im Rahmen des Programms besteht die Möglichkeit, Vorgruppen einzurichten. Diese können den regulären „griffbereitMINI“- , „Griffbereit“- oder „Rucksack KiTa“- Gruppen, die in der Regel mit Beginn des Kindergartenjahres starten, vorgeschaltet werden. Eine fachliche Beratung zur Installierung und Themenauswahl wird durch den KI Verbund angeboten.

Die Angebote sollen als „griffbereitMINI“- , „Griffbereit“- oder „Rucksack KiTa“- Gruppen fortgeführt werden.

9. Anmerkungen zur Qualifizierung der Elternbegleiterinnen und Elternbegleitern, Erzieherinnen und Erziehern sowie pädagogischen Fachkräften der beteiligten Bildungseinrichtungen

Die Grundqualifizierung orientiert sich an den Qualitätsstandards und dem Schulungscurriculum des Verbundes der KI NRW (siehe Anlage 2 und 3) und umfasst mindestens fünf Module mit einem Mindestumfang von insgesamt 20 Stunden, wovon mindestens 10 Stunden (in der Regel die Einführung in die Programme und Materialien) im ersten Halbjahr des jeweiligen Haushaltsjahres durchgeführt werden sollten. Die

Qualifizierungsmodule können innerhalb des Durchführungszeitraums vor Beginn der Gruppenangebote oder begleitend stattfinden.

Über die Grundqualifizierung hinaus richten sich die Inhalte und der Umfang der Vorbereitung und der begleitenden Schulungen von Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter sowie pädagogischer Fachkräfte nach dem Bedarf/ den Vorkenntnissen/ den Anforderungen/ den aktuellen Entwicklungen vor Ort. Diese Qualifizierungsbedarfe entstehen im Rahmen der laufenden Gruppenangebote. Die Auswahl und Reihenfolge obliegen dem KI in Abstimmung mit den Trägern und den durchführenden Einrichtungen. Die hier entstehenden Ausgaben fallen nicht in den Bereich der Ausgaben zur Grundqualifizierung, sondern in den Bereich „Ausgaben für die Qualifizierung und Begleitung der Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter, die über die Grundqualifizierung hinausgehen“ (vgl. Anlage 1 zum Antrag „Darstellung der Gesamtkosten“).

Qualifizierungsmodule können zur Reduzierung von Kosten in den Programmteilen „griffbereitMINI“, „Griffbereit“ und „Rucksack KiTa“ gemeinsam für die o.g. Beteiligten (wie Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter, pädagogische Fachkräfte usw.) angeboten werden.

Hierbei ist zwingend darauf zu achten, dass die Ausgaben für gemeinsame Qualifizierungsmodule entsprechend des Anteils der teilnehmenden Personen (von der Planung her) den jeweiligen Programmteilen zugerechnet werden. Dies ist im Antrag kenntlich zu machen.

Pädagogische Fachkräfte der beteiligten Bildungseinrichtungen besuchen die Qualifizierung im Rahmen ihres Dienstgeschäfts; Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter sollten für diese Zeit honoriert werden.

10. Wie sollte sich die Zusammenarbeit zwischen den KI und den Drittempfängern im Rahmen dieses Förderprogramms gestalten?

Es wird empfohlen, dass sich die KI bereits vor der Antragsstellung mit den freien Trägern/Akteuren vor Ort und den kreisangehörigen Gemeinden, die einen der Programmteile durchführen, zu den örtlichen Bedarfen abstimmen. Vor dem Hintergrund des engen Zeitkorridors vereinfacht dies die Weitergabe der Mittel an die Drittempfänger.

ger. Für die Weitergabe der Mittel an Dritte ist das Muster eines Weiterleitungsvertrages (gemäß Anlage 9 der o.g. Richtlinie) zu verwenden, das auf der Internetseite des Kompetenzzentrums für Integration bei der Bezirksregierung Arnsberg ([Integrationschancen für Kinder und Familien \(IfKuF\) | Bezirksregierung Arnsberg \(nrw.de\)](https://www.integrationschancen-fuer-kinder-und-familien.de)) bereitgestellt wird.

11. Förderfähige Ausgaben

Es wird auf Punkt 5.4.1 der vorgenannten Richtlinie verwiesen.

Die Vergütung der Elternbegleitungen in Form einer Übungsleiterpauschale, eines Minijobs oder eines Honorarvertrages sind förderfähig. Eine Vergütung in Form einer Ehrenamtspauschale ist nicht förderfähig.

Zum Gruppenangebot gehören die Gruppenstunden mit den Familien, die Vor- und Nachbereitung, Reflexions-, Planungs- und Austauschgespräche in der jeweiligen Einrichtung, die Reflexions- und Austuschtreffen mit der Programmkoordination. Die Zuwendung ist zwingend an die Durchführung von Gruppenangeboten gebunden.

Nicht förderfähig sind folgende Ausgaben:

- Personalausgaben der Kommunen, freien Träger und Kooperationspartner für Fachkräfte, die Gruppenangebote organisieren, koordinieren oder planen und nicht direkt mit der Zielgruppe zusammenarbeiten,
- Mieten, Betreuungskosten, Ausflüge, Reisekosten, Bewirtungskosten, Verbrauchsmaterialien
- Ausgaben für Werbemaßnahmen (z.B. Flyer, Plakate, etc.)